

Der §. 16 Abs. 2 c. wird dahin geändert:

Der Anspruch auf Rückstände des Wittwen- und Waisengeldes verjährt in vier Jahren. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach §. 196 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.).

b) den Art. 30 zu fassen:

Der §. 18 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) wird aufgehoben.

eventuell:

Der §. 18 Abs. 2 c. wird dahin geändert:

Der Anspruch auf Rückstände des Wittwen- und Waisengeldes verjährt in vier Jahren. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach §. 196 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.).

Die Anträge a und b wurden in der prinzipialen Gestalt gebilligt; man hatte erwogen, daß durch die §§. 192, 196 d. B.G.B. (B.R.) die in dem Art. 29 und 30 vorgesehenen Spezialvorschriften vollständig gedeckt werden.

447. (S. 9185 bis 9212.)

Die Komm. wandte sich nunmehr der zweiten Berathung der bis jetzt behandelten Vorschriften des Entw. d. E.G. zu. Man einigte sich dahin, in eine Erörterung dieser Vorschriften nur insoweit einzutreten, als ein Antrag vorliege, und beschloß, einen Antrag, welcher schon früher der Beschlußfassung der gegenwärtigen Komm. unterstellt war, nur dann zum Gegenstand einer erneuten Berathung zu machen, wenn die Komm. die Wiederaufnahme der Berathung besonders beschließen; (vergl. S. 106 im Eingange zu Prot. 410).

I. Der Art. 4 lautet in der Fassung der Redaktionsvorlage:

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder dieses Gesetzes.

Es war beantragt, den Art. 4 zu fassen:

Sind in einem Gesetze, das neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibt, Vorschriften für anwendbar erklärt, welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder dieses Gesetzes. Für ein in Kraft bleibendes Landesgesetz gilt dies nur insoweit, als nicht aus dem Gesetze sich ein Anderes ergibt.

Dem Antrage waren die Bemerkungen beigelegt: Es handelt sich nicht bloß um Verweisungen, sondern auch um die ziemlich häufigen Fälle, in denen einzelne Vorschriften des allgemeinen Rechtes aus redaktionellen Gründen, um eine leichter faßliche Darstellung zu erzielen, in ein Spezialgesetz aufgenommen worden sind. Soweit der Art. 4 Landesgesetze zum Gegenstande hat, bezieht er

Revision des Entw. d. E.G.

Art. 4.
Verweisung
auf
aufgehobene
Rechtsätze.

sich nur auf solche Landesgesetze, die unberührt bleiben. Diesen gegenüber giebt ihm die Fassung der Red.Vorl. den Anschein einer Beschränkung des Unberührtbleibens, als läge ihm ein ähnlicher Gedanke zu Grunde wie dem §. 1418 Abs. 1 d. B.G.B. (B.R.). Die Auslegungsfrage ist dieselbe wie bei Art. 9 Satz 2, es wird deshalb die gleiche Fassung vorgeschlagen.

Der Antrag bezweckt nur eine Verdeutlichung der Fassung. In der Sache selbst war man allseitig darüber einverstanden, daß, wenn auf das allgemeine Recht nur in dem Sinne verwiesen ist, daß dasselbe als solches, nicht als eine Besonderheit des betreffenden Gesetzes, zur Anwendung kommen solle, das B.G.B. an die Stelle trete und daß es, wenn das Landesgesetz eine dem allgemeinen Rechte entnommene besondere Bestimmung enthält, eine Auslegungsfrage sei, ob die Bestimmung unter allen Umständen oder ob sie nur deshalb gelten solle, weil sie dem allgemeinen Rechte angehöre; im letzteren Falle werde sie durch das B.G.B. ersetzt.

Von verschiedenen Seiten wurde für fraglich erachtet, ob nicht der Antrag zu Mißverständnissen eher Anlaß geben werde, als die Vorschrift des Entw. bezw. der Red.Vorl.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

II. Zu Art. 10 war beantragt:

die Vorschrift zu streichen.

Die Komm. lehnte die Wiederaufnahme der Verathung ab.

III. Zu Art. 18 war beantragt:

im §. 11 d. Gew.D. den Abs. 2 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

In Ansehung des Vermögens der Frau, an welchem kraft des Güterstandes dem Manne Rechte zustehen, und, wenn eine eheliche Gütergemeinschaft besteht, in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens, finden die Vorschriften des §. 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) Anwendung. Soweit nach diesen Vorschriften die Frau der Zustimmung des Mannes nicht bedarf, haftet für ihre Verbindlichkeiten ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen. Hat die Frau den Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der erteilten Einwilligung in das güterrechtliche Register des Bezirkes einzutragen, in dem das Gewerbe betrieben wird.

Der Antrag bezweckt nur eine Verdeutlichung des zu §. 11 d. Gew.D. gefaßten Beschlusses (§. 579 bis 581 unter XI), insbesondere eine schärfere Betonung der erweiterten Geschäftsfähigkeit der Frau (B.R. §. 2361 Abs. 3)

Art. 10.
Verwandtschaft.
Schwägerschaft.

Art. 18.
Gew.D.
§. 11 Abs. 2.
Verheiratete
Gewerbes-
frauen.

und eine etwas ausführlichere Uebersetzung des dem §. 1390 (vergl. B.R. §§. 1437, 1504, 1534) zu Grunde liegenden Gedankens; (vergl. S. 61 und 62 unter IV).

Die nähere Prüfung des Antrags wurde der Red.Komm. überwiesen.

IV. Zu Art. 24 war beantragt:

im Art. 24 den Abs. 2 des §. 7 d. Gef. v. 7. Juni 1871 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Art. 24.
Haftpflichtgef.
§. 7.

Die Vorschriften des §. 828 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von der Vorschrift des §. 648 Nr. 6 und für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des §. 749 Abs. 3, für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des §. 749 Abs. 1 Nr. 2 der Civilprozeßordnung.

Ist bei der Verurtheilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urtheile bestimmten Sicherheit verlangen.

Der nur redactionelle Antrag, welcher von der nach S. 594 angenommenen Fassung darin abweicht, daß er den Inhalt des §. 293 c d. C.P.O. übersezt, wurde der Red.Komm. überwiesen.

V. Eine Ergänzung des Entw. bezweckte der nachfolgende, schon bei der ersten Berathung in einer sachlich etwas abweichenden Fassung gestellte, dort aber (S. 598 unter XII) ausgesetzte Antrag:

Konsular-
gerichtsbar-
keitsgef.
Holograph.
Testament.

Hinter dem Art. 28 die Vorschrift aufzunehmen:

In das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) wird folgende Vorschrift eingestellt:

§. 3a. Testamente können in den Konsulargerichtsbezirken durch eine unter Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Erblassers errichtet werden. Für ein gemeinschaftliches Testament gilt die Vorschrift des §. 2241 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.).

Die Komm. hat sich bei der Berathung des Erbrechts gegen die Zulassung des eigenhändigen Testaments entschieden (V S. 326 bis 329 unter IV). Der Antrag will das eigenhändige Testament wenigstens in den Konsulargerichtsbezirken und in den deutschen Schutzgebieten (vergl. §. 2 d. Reichs-Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1888) als ordentliche Testamentsform gestatten. Bezüglich der Form desselben schließt sich der Antrag an den §. 2222 Abs. 1 Nr. 2 des B.G.B. (B.R.) an.

Für den Antrag wurde geltend gemacht: Wenn man eine Sonderbestimmung nicht gebe, so sei gemäß Art. 9 des Entw. d. C.G. in den Konsulargerichtsbezirken und in den deutschen Schutzgebieten die ordentliche Testamentsform die Errichtung vor dem Konsul oder dem Richter (B.R. §. 2207 Abs. 1). Wer in

einem Konsulargerichtsbezirk oder in den Schutzgebieten wohne, sei häufig vom Sitz des Konsuls oder des Richters weit entfernt, so daß die Errichtung eines Testaments in der Form des §. 2207 in manchen Fällen gänzlich unmöglich sei, in anderen aber nur selten und nur mit bedeutenden Kosten erfolgen könne. Er befinde sich also in einer ähnlichen Lage, wie derjenige, welcher sich an einem abgesperrten Orte aufhalte. Die dem Letzteren zu Gebote gestellte Testamentsform (B.R. §. 2222) müsse folgerichtig auch dem Ersteren gewährt werden. Dies führe zum eigenhändigen Testamente, da die anderen im §. 2222 eröffneten Möglichkeiten hier versagten. Dazu komme, daß, wenn die Gefahr vorliege, der Erblasser werde sterben, bevor die Errichtung des Testaments in ordentlicher Form ausführbar sei, eine Form überhaupt nicht zur Verfügung stehe, denn der §. 2221 (B.R.), welcher von diesem Falle handle, erlaube nicht das eigenhändige Testament, sondern nur das Testament vor dem Gemeindevorsteher, dieses sei aber in den hierher gehörigen Fällen wohl unanwendbar, weil Ortsvorsteher im Sinne des §. 2221 hier nicht vorhanden seien. Nun sei freilich das Bedürfnis für die beantragte Vorschrift bestritten worden. Allein wenn auch nach den bisherigen Verhältnissen die Anwendbarkeit des Testamentsrechts des preuß. A.L.R. (§ 3 d. Gef. v. 10. Juli 1879) vielleicht keine Mißstände gezeitigt habe, so sei doch der Verkehr Deutschlands mit den in Frage kommenden Ländern in stetem Steigen begriffen, und es wachse auch die Zahl der dort vorhandenen Deutschen immer mehr. Es sei aber keine richtige Gesetzgebungspolitik, nicht vorausschauend das künftige Bedürfnis zu erwägen, sondern zu warten, bis sich Unzuträglichkeiten ergeben hätten. Auch dürfe nicht übersehen werden, daß das preuß. Recht in den Nachzetteln (Anh. §. 35 zum preuß. A.L.R.) und in dem mystischen Testamente (preuß. A.L.R. I, 12 §§. 47, 48) Formerleichterungen kenne, welche dem Entw. d. B.G.B. fremd sind. Man könne nicht verlangen, daß derjenige, welcher sich in das Ausland begiebt, vorher ein Testament mache, zumal es sich vielfach um Personen handle, die in jungen Jahren Deutschland verlassen, um erst im Auslande Vermögen zu erwerben. Die Gefahren, welche das eigenhändige Testament in sich berge, dürften nicht überschätzt werden; jedenfalls könnten sie hier nicht den Ausschlag geben. Nach B.R. §. 2386 Abs. 4 könne der Deutsche im Ausland auch in den Formen des ausländischen Rechtes ein Testament errichten. Sei wirklich das eigenhändige Testament so bedenklich, so hätte man das Staatsangehörigkeitsprinzip auch bezüglich der Testamentsform durchführen müssen. Jetzt aber gelange man zu dem Ergebnisse, daß der Deutsche in Bombay nach englischem Rechte in einer noch bedenklicheren Form (Testament vor zwei Zeugen, ohne daß eigenhändige Niederschrift erfordert wird) testieren könne, daß er aber in Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit bestehe, den Konsul angehen müsse.

Die Komm. lehnte mit 10 gegen 8 Stimmen den Antrag ab.

Für die Ablehnung wurde von einer Seite geltend gemacht, in einer Reihe von hierher gehörigen Fällen seien die Voraussetzungen des §. 2222 (B.R.) gegeben; dies treffe namentlich dann zu, wenn der Erblasser Tagereisen weit vom Sitz des Konsuls entfernt wohne oder die Reisegelegenheit eine seltene und besonders beschwerliche sei; für solche Fälle sei der Antrag daher überflüssig. Dieser Ansicht wurde jedoch sowohl von Anhängern als auch von

Gegnern des Antrags Widerspruch entgegengesetzt, indem besonders bemerkt wurde, von einer durch „außerordentliche Umstände“ bewirkten „Abspernung“, wie sie der §. 2222 voraussetze, könne in den von dem Antragsteller hervorgehobenen Fällen nicht wohl die Rede sein.

Im Uebrigen war erwogen:

Die Einführung des B. G. B. gebe keine Veranlassung zu einer Aenderung des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit in der hier vorgeschlagenen Richtung. Nach §. 3 dieses Gesetzes seien zur Zeit für die Testamentsformen die Bestimmungen des preuß. A. L. R. maßgebend. Nach Erkundigungen, die bei Beamten des Auswärtigen Amtes eingelesen worden, habe dieser Rechtszustand nirgends zu Klagen Anlaß gegeben. Solche Klagen seien aber auch künftighin um so weniger zu erwarten, als die Anforderungen, die der Entw. d. B. G. B. an die Testamentsform stelle, weniger streng seien als die im preuß. A. L. R. gestellten Anforderungen. Habe man früher die mit dem eigenhändigen Testamente verbundenen Gefahren für überwiegend erachtet, so sei nicht zu verkennen, daß diese Gefahren, insbesondere die Möglichkeit der Fälschung und der Unterdrückung eigenhändiger Testamente, in den Gebieten, für welche die Konsulargerichtsbarkeit gelte, in noch höherem Maße beständen, als in den geordneten Verhältnissen des Inlandes. Was im Interesse des internationalen Verkehrs für Deutsche zugelassen werde, welche in Ländern testiren wollen, in denen das eigenhändige Testament eine gesetzliche Testamentsform bilde, dürfe ohne ein dringendes Bedürfnis nicht auf Gebiete übertragen werden, auf welche sich die Macht der deutschen Gesetzgebung erstreckt; ein solches Bedürfnis bestehe aber nicht.

VI. Es lag der Antrag vor:

als Art. 30a die Vorschrift einzustellen:

In dem Gesetze, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 wird der §. 9 dahin geändert:

Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemanns zugelassen.

Die Ehefrau hat nicht das Recht zur selbständigen Stellung von Anträgen, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns im Reichsschuldbuch eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit deren Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden güterrechtlichen Verhältniß über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

Reichsschuldbuchges. §. 9.
Antragsrecht
der Ehefrau
gegenüber
dem Reichs-
schuldbuch.

Nach der Anmerkung zu B. R. §. 1378 — Entw. II §. 1292 — ist der Berathung des Entw. d. E. G. die Entscheidung darüber vorbehalten worden, ob und inwieweit die besonderen Bestimmungen der das Reichsschuldbuch und die Staatsschuldbücher betreffenden Gesetze über das Recht der Ehefrau, über eine für sie eingetragene Forderung selbständig zu verfügen, aufrechterhalten werden sollen. Dieser Vorbehalt ist bezüglich der Staatsschuldbücher bei Ge-

legenheit der Berathung des Art. 57 (vergl. S. 411 bis 414 unter XIV) erlebte worden. In der Red.Vorl. ist der Art. 57 als Art. 47b in folgender Fassung eingestellt:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Eintragung von Gläubigern des Bundesstaats in ein Staatsschuldbuch und die aus der Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Uebertragung und Belastung der Buchforderung, regeln.

Soweit nach diesen Vorschriften eine Ehefrau zur selbstständigen Stellung von Anträgen berechtigt ist, fällt dieses Recht fort, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns im Schuldbuch eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit deren Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden güterrechtlichen Verhältniß über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

Der Antrag bezweckt die im Art. 47b Abs. 2 gegebene Vorschrift auf das Reichschuldbuch zu übertragen, und schließt sich deshalb inhaltlich und der Fassung nach an die erwähnte Vorschrift an. Der Abs. 1 des vorgeschlagenen §. 9 weicht von der Fassung des §. 9 im Gef. v. 31. Mai 1891 nur darin ab, daß er von dem nach dem B.G.B. nicht mehr möglichen Falle, daß eine volljährige Person unter väterlicher Gewalt steht, schweigt.

Die sachliche Richtigkeit der beantragten Vorschrift wurde nicht beanstandet; die Bestimmung, steht im Einklange mit den Grundsätzen, welche das eheliche Güterrecht im B.G.B. regeln (vergl. B.R. §. 1368 verb. mit §. 1065, §. 1380, §. 1423 Abs. 3, §. 1504 Abs. 2, §. 1534). Dagegen wurde von einer Seite das Bedürfniß für die Aufnahme der bezeichneten Ergänzung des §. 9 bezweifelt. Es wurde darauf hingewiesen, daß thatsächlich die Reichsschuldenverwaltung den Vermerk zu Gunsten des Ehemanns eintrage und daß der beantragte Satz 3 des Abs. 2 in das B.G.B. gehöre, da er nicht die Beziehungen des Reichsschuldbuchs und der Reichsschuldenverwaltung betreffe. Hinsichtlich der Staatsschuldbücher sei die Sachlage eine andere, weil es sich bei diesen darum handle, das Recht des Ehemanns reichsrechtlich zu gewährleisten.

Die Komm. billigte den Antrag.

Erwogen war:

Nach der gegenwärtigen Fassung des Reichsschuldbuchgef. sei die Reichsschuldenverwaltung nicht verpflichtet, sich mit dem Manne einzulassen; wenn sie gleichwohl den Vermerk eintrage, so folge doch daraus, daß sie zur Eintragung nicht gezwungen werden könne, daß, wenn nicht besondere Gründe vorlägen, ein Zuwiderhandeln gegen den Vermerk die Reichsschuldenverwaltung dem Manne gegenüber nicht verantwortlich mache. Nach dem Antrage dagegen erlange der Mann ein selbstständiges Recht auf Eintragung gegen die Reichsschuldenverwaltung. Dies sei sachlich richtig, dem Güterrechte des B.G.B. entsprechend und mit dem Grundgedanken des Reichsschuldbuchgef., der Reichsschuldenverwaltung die Prüfung der Legitimation zu ersparen, vereinbar. Auch gehe es nicht wohl an, für das Reichsschuldbuch eine Bestimmung nicht zu treffen, die

man für die auf den gleichen Grundsätzen aufgebauten Staatsschuldbücher für geboten gehalten habe. Daß Satz 3 des Abs. 2 systematisch nicht in das Reichsschuldbuchgef. gehöre, sei wohl richtig. Allein für die vorgeschlagene Stellung lasse sich der Zusammenhang des dritten Satzes mit den vorhergehenden Sätzen und die leichtere Verständlichkeit desselben, wenn er in diesem Zusammenhang erscheine, geltend machen. Jedenfalls sei in dieser Hinsicht jetzt die Gestaltung des Art. 47b entscheidend.

VII. Der dem Art. 31 Abs. 3 entsprechende Art. 31 b Abs. 1 d. Red.Vorl. lautet: Art. 31 Abs. 3.
Rayongef.

Die Vorschrift des §. 36 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird durch die Vorschriften der Art. 31, 31a¹⁾ nicht berührt. Die als Entschädigung zu entrichtende Rente ist jedoch, sofern nach diesen Vorschriften ein Vertheilungsverfahren stattfindet, auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten.

Es war beantragt, den Satz 2 zu fassen:

Findet nach diesen Vorschriften ein Vertheilungsverfahren statt, so ist die Entschädigung auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten, soweit sie zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch aussteht.

Die Red.Vorl. spricht, weil der §. 36 Abs. 4 des Reichsrayongef. nur von der Zahlung der Rente an den jeweiligen, im Rayonkataster bezeichneten Besitzer des Grundstücks handelt, im unmittelbaren Anschluß an den erwähnten §. 36 Abs. 4, nur von der als Entschädigung zu entrichtenden Rente. Diese Beschränkung auf die Rente will der Antrag beseitigen. Sie sei, so wurde ausgeführt, nicht beschlossen, da der nach §. 466 angenommene Antrag absichtlich vermeide, von „Rente“ zu sprechen; sie sei aber auch sachlich nicht gerechtfertigt. Denn wenn auch §. 36 Abs. 4 des Reichsrayongef. in seiner jetzigen Fassung sich dem Wortlaute nach nur auf die Rente beziehe, so könne doch kein Zweifel darüber bestehen, daß, was hier von der Rente gesagt werde, allgemein gelte und die Festungskasse auch dann, wenn sie nach §. 36 Abs. 1, 2, 5 an Stelle der Rente eine Kapitalentschädigung zahle, mit befreiender Wirkung an den im Kataster eingetragenen Besitzer zahlen dürfe. Sei dem aber so, so müsse der zu §. 36 Abs. 4 beschlossene Zusatz auch für die Kapitalabfindung gelten. Die Realberechtigten müßten sich auch an das Kapital halten können und das Vertheilungsverfahren könne schon während der Feststellung der Entschädigung bezweckenden Verfahrens (§§. 39 bis 41) beantragt werden.

Die Komm. nahm auf Grund dieser Ausführungen den Antrag an.

VIII. Zu Art. 34 war beantragt:

den Schluß des Art. 34 zu fassen:

bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und der in Gemäßheit der Landesgesetze geltenden Hausverfassungen unberührt.

Art. 34.
Sonderrecht
d. mittelbaren
hohen Adels.

¹⁾ Den jetzigen Art. 31, 31a d. Red.Vorl. entsprechen die Art. 26, 27 der Vorlage an den Bundesrath.

Dem Antrage waren die Bemerkungen beigegeben: Das Reichsrecht läßt die Hausverfassungen ganz unberührt, nicht nur nach Maßgabe der Landesgesetze. Die Landesgesetze sind nur dafür maßgebend, wie weit die Hausverfassungen gelten. Der Art. 3 gilt nicht für die Hausverfassungen; die Grenzen, innerhalb deren Aenderungen und Ergänzungen der Hausverfassungen zulässig sind, bestimmen sich nach den Landesgesetzen.

Wie sich aus den vorstehenden Bemerkungen ergibt, bezweckt der Antrag keine sachliche Aenderung; er wurde deshalb der Red.Komm. überwiesen.

Art. 35.
Ausschließung
gewisser
Kinder v. der
Nachfolge im
fam.-Fidei-
kommiß 2c.

IX. Dem Art. 35 ist in der Red.Vorl. nachstehende Anmerkung beigelegt:

Von der Kommission wird anerkannt, daß die Landesgesetze auf Grund der für Lehen, Stammgüter und Fideikommiß gemachten Vorbehalte auch zu Vorschriften berechtigt sind, nach welchen die Nachfolge in solche Güter nicht allen Kindern zusteht, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als eheliche gelten, nach welchen insbesondere auch die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes mit Wirkung für die Nachfolge in solche Güter anders geregelt werden kann, als in dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Eine besondere Vorschrift hierüber soll aber nicht aufgenommen werden.

Die sachliche Richtigkeit der Anmerkung (vergl. S. 481 und 482 unter III) wurde anerkannt, jedoch bemerkt, es sei nicht angängig oder doch mindestens den bisherigen Gepflogenheiten widersprechend, den Sinn eines Gesetzes in einer Anmerkung zu verdeutlichen; entweder sei der Gesetzestext deutlich, dann sei die Anmerkung überflüssig, oder er sei unklar, dann müsse er verdeutlicht werden, aber dies habe in der Fassung selbst zu geschehen. Uebrigens genüge die Konstatierung in den Protokollen; es werde deshalb beantragt:

die Anmerkung zu streichen.

Von anderer Seite wurde für den Fall, daß die Anmerkung beibehalten werden sollte, beantragt:

statt „mit Wirkung für die Nachfolge“ zu setzen „in Ansehung der Nachfolge“.

Beide Anträge wurden der Red.Komm. überwiesen.

Art. 36.
Revenuen-
hypothek.

X. Der Art. 36 lautet in der Red.Vorl.:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem Grundstücke, dessen Belastung nach den in den Artikeln 33 bis 35 bezeichneten Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig ist, dahin gestatten, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann.

Es war beantragt:

die Worte „unzulässig oder“ zu streichen.

Der Antrag bezweckt keine sachliche Aenderung des Entw.; er wurde damit begründet, daß durch die Zulassung einer sog. Revenuenhypothek die völlige Unzulässigkeit von Belastungen ausgeschlossen sei.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

XI. Der Art. 37 lautet in der Red.Vorl.:

Art. 37.
Schutz
gutgläub.
Dritter.

Ist die Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes nach den in den Artikeln 33 bis 35 bezeichneten Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig, so finden gleichwohl die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung.

Es war beantragt:

den Schluß der Bestimmung zu fassen:

so finden auf einen Erwerb, dem diese Vorschriften entgegenstehen, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs 2c. (wie in der Red.Vorl.).

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

XII. Der Art. 37 b d. Red.Vorl. lautet:

Erbpachtrecht.

Unberührt bleiben die Gesetze der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz über das Erbpachtrecht und ähnliche vererbliche und veräußerliche Nutzungsrechte. Für diese Rechte gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die für den Erwerb des Eigenthums geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf den Erwerb eines bestehenden Rechtes dieser Art entsprechende Anwendung.

Es war beantragt:

1. den Abs. 1 Satz 1 zu fassen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Erbpachtrecht in denjenigen Bundesstaaten, in denen solche Rechte bestehen.

2. den Abs. 1 Satz 2 unter Streichung des Abs. 2 zu fassen:

Die Vorschriften des §. 1002 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.N.) finden entsprechende Anwendung.

Der Antrag 1 will einerseits die ausdrückliche Bezugnahme auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (vergl. S. 474 bis 479 unter B) vermeiden, andererseits nur von dem Erbpachtrecht, nicht von den „ähnlichen vererblichen und veräußerlichen Nutzungsrechten“ (z. B. dem Häuslerrechte) reden. Letzteres ist nur redaktionell, da sich diese Rechte von der Erbpacht nicht substantiell unterscheiden. Die ersterwähnte Aenderung wurde von mehreren Seiten als nicht annehmbar bezeichnet, da damit der Vorbehalt auch auf die Emphyteusis des gemeinen Rechtes erstreckt werden würde.

Man beschloß, den Vorbehalt allgemein zu fassen, und überließ die Formulierung der Red.Komm., welche mit der näheren Prüfung des Antrags 1 beauftragt wurde.

Der Antragsteller zu 2 beanstandete den Abs. 1 Satz 2 und den Abs. 2 des Art. 37 b d. Red.Vorl. um deswillen, weil danach die auf die Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen, auf die Haftung wegen Unmöglichkeit der Herausgabe und auf den Ersatz von Verwendungen bezüglichen Vorschriften des

B.G.B. keine Anwendung finden würden. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Verweisung auf den §. 1002 deckt nicht nur die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften, sondern auch die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum geltenden Vorschriften; auch werde dadurch Uebereinstimmung mit dem zu Art. 71 gefaßten Beschlusse (S. 434 und 435 unter III) und mit dem Art. 106 Absf. 4 der Vorl. Zuf.¹⁾ (S. 518 und 519 unter B) erzielt.

Der Antrag 2 wurde angenommen.

Art. 41. Absf. 2.
Beschränkung
des die
Abföhrungen
betr.
Vorbehalts.

XIII. Der den Absf. 2 des Art. 41 ersetzende Absf. 3 des Art. 37 c d. Red. Vorl. lautet:

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Abföhrung finden keine Anwendung auf die in den §§. 897 bis 903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Rechte und die in den §§. 1006, 1007 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Unterhaltungspflichten.

Es war beantragt:

im Art. 37 c Absf. 3 statt „auf die in . . . bezeichneten Rechte“ zu setzen „auf die nach den §§. 897, 901, 902 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) zu entrichtenden Geldrenten“.

Der nur redactionelle Antrag wurde der Red. Komm. überwiesen.

Art. 70
Absf. 1 Nr. 2,
Absf. 2.
Unterlagung
gewisser
Dienstbar-
keiten zc.

XIV. Der den Art. 70 Absf. 1 Nr. 2, Absf. 2 ersetzende Art. 37 e d. Red. Vorl. lautet:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken oder den Inhalt und das Maß gewisser Grunddienstbarkeiten oder beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten näher bestimmen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die in den §§. 897 bis 903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Rechte und auf die in den §§. 1006, 1007 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Unterhaltungspflichten.

Es war beantragt:

im Absf. 2 der vorstehenden Vorschrift statt „auf die in . . . bezeichneten Rechte“ zu setzen „auf die nach den §§. 897, 901, 902 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) zu entrichtenden Geldrenten“;

Auch dieser Antrag wurde der Red. Komm. überwiesen.

Des Weiteren war beantragt:

den Schluß des Art. 37 e Absf. 1 d. Red. Vorl. zu fassen:

oder den Inhalt oder das Maß gewisser Grunddienstbarkeiten oder beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten oder Reallasten näher bestimmen.

Der Antragsteller bemerkte, es sei auffällig, daß der Absf. 1 zwar die Landesgesetze aufrechterhalte, welche die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Reallasten untersagen oder beschränken, dagegen in Ansehung derjenigen Gesetze, welche den Inhalt oder das Maß der Rechte näher bestimmen, die Real-

¹⁾ Vergl. Prot. 448 unter IX.

lasten nicht erwähne. Eine große Bedeutung habe der Antrag allerdings nicht, weil bezüglich der Leibzucht und der sonstigen wichtigeren Reallasten (Rentengut, Realgewerbeberechtigungen etc.) besondere Vorbehalte beständen. Die beantragte Ergänzung empfehle sich aber, weil die Grenze zwischen den Grunddienstbarkeiten und den Reallasten oft nur schwer zu ziehen sei.

Der Antrag wurde angenommen.

XV. Der Art. 75 (vergl. S. 439 unter VII) ist in der Red.Vorl. als Art. 37 g eingestellt und lautet daselbst:

Art. 75.
Meliorations-
darlehn.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche einer Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt wegen eines zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten Darlehns zusteht, den Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstücks einräumen. Zu Gunsten eines Dritten finden die Vorschriften des §. 877 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) Anwendung.

Der Art. 75 des Entw. I spricht nur von den Meliorationsdarlehen, welche eine öffentliche Kreditanstalt gegeben hat; der Art. 37 g d. Red.Vorl. erwähnt neben den Darlehen, welche eine öffentliche Anstalt gegeben hat, auch die vom Staate gegebenen Darlehen. Die Aenderung beruht auf der Erwägung, daß es bei manchen vom Staate ins Leben gerufenen Kulturbanken zweifelhaft erscheine, ob der Staat oder ob die Anstalt als eine selbständige juristische Person der Darleiher sei. Aus demselben Grunde ist nach S. 440 unter VIII von der Komm. beschlossen worden, im Art. 76 Abs. 2 neben dem Fiskus die Rentenanstalten zu erwähnen.

Es war beantragt:

1. im Art. 37 g neben dem Staate und den öffentlichen Anstalten die „öffentlichen Körperschaften“ aufzuführen;
2. im Art. 37 g die Darlehen „des Staates oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes“ zu erwähnen.

Für den Antrag 1 wurde geltend gemacht: Wenn ein Kommunalverband eine Anstalt zur Gewährung von Meliorationsdarlehen in der Art gründe, daß er selbst der Darleiher sei, der Anstalt also eine besondere juristische Persönlichkeit nicht zukomme, so müßten den von dem Kommunalverbande gegebenen Darlehen die Begünstigungen, von welchen der Art. 37 g handle, gleichfalls zu Theil werden. Der Antragsteller zu 2 vertrat die Ansicht, daß kein genügender Grund vorliege, der Landesgesetzgebung zu verwehren, die im Art. 37 g bezeichneten Begünstigungen auch einer Stiftung des öffentlichen Rechtes zuzuwenden.

Die Komm. lehnte beide Anträge ab, da sie sich nicht davon zu überzeugen vermochte, daß ein Bedürfniß für die beantragte Erweiterung der Vorschrift bestehe.

XVI. Der Art. 76 Abs. 2 (vergl. S. 440 unter VIII) ist in der Red.Vorl. als Art. 37 i eingestellt und lautet daselbst:

Art. 76. Abs. 2.
Für den
Fiskus etc.
bestehende
Reallasten bei
Theilung d.
Grundstücks.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Theilung eines für den Staat oder eine öffentliche An-

stalt mit einer Reallast belasteten Grundstücks nur ein Theil des Grundstücks mit der Reallast belastet bleibt und dafür zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers dieses Theiles die übrigen Theile mit Reallasten belastet werden.

Es war beantragt:

1. im Art. 371 statt „für den Staat oder eine öffentliche Anstalt“ zu setzen „für den Staat oder eine öffentliche Körperschaft oder Anstalt“;
2. im Art. 371 statt „für den Staat oder eine öffentliche Anstalt“ zu setzen „für den Staat oder eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes“.

Die Anträge wurden abgelehnt; vergl. vorstehend unter XV.

Art. 42.
Zwangs-
enteignung.

XVII. Der Art. 42 (vergl. S. 470 und 471 unter V) ist in der Red.

Vorl. als Art. 45 d eingestellt und lautet daselbst:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigenthums, Entziehung oder Beschränkung von Rechten. Auf die nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen einer solchen Zwangsenteignung zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften der Art. 31, 31a¹⁾ Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen.

Es war beantragt:

im Satz 2 des Art. 45 d statt „wegen einer solchen Zwangsenteignung“ zu setzen „wegen eines solchen Eingriffs“.

Zur Begründung des Antrags wurde bemerkt, daß es andere Zwangsenteignungen nicht gebe; die Fassung des Art. 45 d wolle zum Ausdruck bringen, daß sich ein Eingriff, wie ihn der Artikel voraussetze, als eine Zwangsenteignung im weiteren Sinne kennzeichne. Dies auszusprechen, sei aber nicht die Aufgabe des C.G.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen, nachdem der Antragsteller erklärt hatte, daß seiner Absicht auch dann Genüge geleistet werde, wenn man in seinem Antrage das Wort „Zwangsenteignung“ hinter „Eingriffs“ in Parenthese beifüge.

Ver-
sicherungs-
wesen.

XVIII. Der Art. 45 g d. Red.Vorl. enthält den nach S. 441 unter X beschlossenen allgemeinen Vorbehalt:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Versicherungsrecht angehören.

Es wurde darauf hingewiesen, daß durch diesen Vorbehalt diejenigen Bestimmungen des B.G.B., welche Fragen regeln, die an sich dem Versicherungsrecht angehören, z. B. die Bestimmungen der §§. 1029, 1111 ff., 1370, 1633 (B.R.), nicht berührt werden dürfen, daß somit insoweit die Landesgesetzgebung beschränkt sei. Dies sei zwar S. 471 unter VI ausdrücklich anerkannt, es müsse aber auch im Gesetze selbst ausgesprochen werden. Demgemäß wurde beantragt: dem Art. 45 g den Zusatz beizufügen:

1) Vergl. die Anm. auf S. 605.

soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine besondere Bestimmung getroffen ist.

Der Antrag wurde gebilligt und zugleich die Red. Komm. beauftragt, zu prüfen, ob ein entsprechender Zusatz auch an anderen Stellen zu machen sei.

XIX. Der Art. 45 k d. Red. Vorl. (vergl. S. 409 und 410 unter XI) lautet:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehülfen.

Fassung d. Beamten für Stellvertreter u. Gehülfen. Fassung d. Schäger.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung der zur amtlichen Feststellung des Werthes von Grundstücken bestellten Sachverständigen wegen Verletzung ihrer Berufspflicht.

Hierzu war beantragt:

den Abs. 2 des Art. 45 k in einen besonderen Artikel aufzunehmen.

Der Antrag wurde der Red. Komm. überwiesen.

XX. Der Art. 54 (vergl. S. 408 und 409 unter VII) ist in der Red. Vorl. als Art. 45 l eingestellt und lautet daselbst:

Art. 54. Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten aus dem Amtsverh.

Unberührt bleiben, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine besondere Bestimmung getroffen ist, die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amtsverhältnisse, mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Pfänderecht.

Hierzu war beantragt:

den Abs. 2 des Art. 45 l in einen besonderen Artikel aufzunehmen.

Der Antrag wurde der Red. Komm. überwiesen.

Von einer Seite wurde bemerkt, daß sich der Begriff der Hinterbliebenen nach den Landesgesetzen bestimme, daß somit das Landesgesetz insbesondere für die Beurtheilung der Frage maßgebend sei, ob ein legitimirtes oder ein angenommenes Kind auch in Ansehung der Pensionsansprüche zc. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Beamten, Geistlichen oder Lehrers erlange (vergl. B. R. §§. 1714, 1735; — S. 562). Gegen diese Bemerkung erhob sich kein Widerspruch.

XXI. Der Art. 47 a d. Red. Vorl. enthält den nach S. 553 unter X beschlossenen Vorbehalt in der Fassung:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der einem Eisenbahnunternehmen gewidmeten Grundstücke und sonstiger Vermögensgegenstände als Einheit (Bahneinheit), über die Veräußerung und Belastung einer solchen Bahneinheit oder ihrer Bestandtheile, insbesondere die Belastung im Falle der Ausstellung von Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber, und die sich dabei ergebenden Rechtsverhältnisse sowie über die Liquidation zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus den Bestandtheilen der Bahneinheit zusteht.

Hierzu war beantragt:

im Art. 47a statt „die sich dabei ergebenden Rechtsverhältnisse“ zu setzen „die sich aus der Belastung oder den Schuldverschreibungen ergebenden Rechtsverhältnisse“.

Dem Antrage war die Bemerkung beigelegt: Die Rechtsverhältnisse, welche die Rechte der Gläubiger, mit Einschluß des Forderungsrechts aus der Schuldverschreibung betreffen, ergeben sich nicht „bei der Bestellung der Bahneinheit“ d. h. bei der Begründung der Hypothek an derselben. Vergl. die Art. 47b, 53, 60a d. Red.Vorl.,¹⁾ woselbst von Rechtsverhältnissen die Rede ist, die sich „aus“ gewissen Vorgängen ergeben.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

Art. 57.
Staats-
schuldbuch.

XXII. Zu dem auf S. 604 mitgetheilten Art. 47b d. Red.Vorl. war beantragt:

den Abs. 2 Satz 1 zu fassen:

Soweit nach diesen Vorschriften eine Ehefrau berechtigt ist, zum Zwecke einer Verfügung über eine ihr zustehende Buchforderung selbständig Anträge bei der das Schuldbuch führenden Behörde zu stellen, ist dieses Recht ausgeschlossen, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns im Schuldbuch eingetragen ist.

Die beantragte Fassung wurde als zu eng bezeichnet, weil sie den Fall nicht berücksichtigt, daß die Frau über eine ihr verpfändete Forderung verfüge. Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

Art. 49.
Jurist.
Personen.

XXIII. Der Art. 49 lautet in der Fassung der Red.Vorl.:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Beaufichtigung juristischer Personen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erteilt; wird sie verweigert, so gilt die zum Erwerbe berufene Person als vor dem Erbfall gestorben; die Vorschrift des §. 2020 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) findet entsprechende Anwendung.

A. Hierzu war beantragt:

im Abs. 2 Satz 2 des Art. 49 statt „so gilt die zum Erwerbe berufene Person als vor dem Erbfall gestorben“ zu setzen „so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden“.

Der Antrag, welcher die für mißlich erachtete Fiktion, daß eine juristische Person als gestorben gelten solle, vermeiden will, wurde der Red.Komm. überwiesen.

B. Des Weiteren war beantragt:

1. dem Art. 49 als Abs. 3 beizufügen:

¹⁾ Der zitierte Art. 47b ist auf S. 604, die zitierten Art. 53, 60a sind unten unter XXIV a und XXVII mitgeteilt.

Ver-
weigerung
b. Genehm.
eines
Erwerbes
v. Todes-
wegen.

Be-
schränkung
des im
Art. 49 Abs. 2
aus-
gesprochenen
Vorbehalts.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auf juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf reichsgesetzlichen, neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche bestehenden Vorschriften beruht, keine Anwendung.

2. eventuell, d. h. für den Fall, daß die Aufnahme einer Vorschrift überhaupt beliebt werden sollte, die im Antrag 1 vorgeschlagene Bestimmung zu fassen:

Die einem anderen Bundesstaat angehörenden juristischen Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche geltenden Reichsgesetze beruht, können in dem Erwerbe von Rechten nicht weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden, als die dem Bundesstaate selbst angehörenden juristischen Personen derselben Art.

3. im Antrage 2 die Worte: „neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche geltenden“ zu streichen;
4. im Antrage 2 den Satz: „deren Rechtsfähigkeit beruht“ zu streichen.

Bei der ersten Berathung des Art. 49 des Entw. I ist der Abs. 2 im Wesentlichen unverändert geblieben, der Abs. 3 aber gestrichen worden. Der Antrag 1 bezieht die Wiederherstellung des Art. 49 Abs. 3 des Entw. I mit der Maßgabe, daß die eingetragenen Vereine und diejenigen juristischen Personen, deren Rechtsfähigkeit auf bundesstaatlicher Verleihung oder Genehmigung beruht (B.R. §§. 21, 77), den im Abs. 2 des Art. 49 vorbehaltenen Erwerbsbeschränkungen unterworfen sein sollen. Der Antrag 2 will, falls es nicht bei der Streichung des Abs. 3 des Art. 49 verbleiben sollte, den Grundgedanken des Antrags 1 in der Einschränkung annehmen, daß zwar jeder Bundesstaat die im Abs. 2 des Art. 49 genannten Vorschriften treffen könne, daß er aber die seinem Gebiet angehörenden juristischen Personen, welche ihre Rechtsfähigkeit auf ein anderes Reichsgesetz, als das B.G.B., gründen, nicht besser stellen dürfe, als die juristischen Personen derselben Art, welche anderen deutschen Bundesstaaten angehören. Der Antrag 3 vertritt die Ansicht, daß, wenn man sich auf die im Antrage 2 vorgeschlagene Bestimmung beschränke, unbedenklich auch die eingetragenen Vereine einbezogen werden dürften, während der Antrag 4 alle juristischen Personen, die einem deutschen Bundesstaat angehören, also auch diejenigen, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung oder Genehmigung beruht, einbezogen wissen will.

Verhältniß
der Anträge
zu einander.

Zu Gunsten des Antrags 1 wurden im Wesentlichen die S. 403 und 404 unter I angeführten Gründe wiederholt. Insbesondere wurde ausgeführt, daß es mit dem Geiste der besonderen Reichsgesetze, welche aussprechen, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Gebilde gewisser Art Rechtsfähigkeit erlange, im Widerspruche stehe, wenn die Landesgesetze die freie wirtschaftliche Entfaltung solcher juristischer Personen zu hemmen vermöchten. Besonders mißlich sei dies dann, wenn der betreffende Bundesstaat seine eigenen juristischen Personen der gleichen Art keinen oder minderen Erwerbsbeschränkungen unterwerfe. In Betracht kämen hauptsächlich Preußen und Hamburg. Die in dem preuß. Rechte vorgesehenen Beschränkungen hätten in praktischer Hinsicht namentlich eine für den Bodenkredit nachtheilige geschäftliche Lähmung derjenigen in Preußen thätigen

Begründung
des
Antrags 1.

nichtpreussischen deutschen Handelsgesellschaften zur Folge gehabt, deren Zweck auf die Gewährung von Grundkredit gerichtet ist; diese Gesellschaften müssen bei der Beleihung von Grundstücken die Eventualität des Erwerbes der zu beleihenden Realitäten ins Auge fassen, während sie mit der Möglichkeit einer Nichtertheilung der Genehmigung zu diesem Erwerbe und jedenfalls mit den dieserhalb eintretenden Weiterungen zu rechnen hätten. Die beantragte Vorschrift entspreche dem Bedürfnisse des Verkehrs; sie sei auch unbedenklich, da die in Frage kommenden Reichsgesetze genügende Garantien gegen mißbräuchliche Benützung der Erwerbsfreiheit gewährten. Bei den eingetragenen oder konzeßionirten Vereinen und den genehmigten Stiftungen lägen die Verhältnisse wesentlich anders; der Antrag dürfe deshalb auf diese juristischen Personen nicht erstreckt werden.

Begründung
des
Antrags 2.

Für den Antrag 2 wurde bemerkt: Bezüglich des jetzigen Rechtszustandes habe die Meinung Vertretung gefunden, es liege in der Absicht der Reichsgesetze, welche juristische Personen schaffen, daß die Erwerbsfähigkeit derselben nur in dem Maße beschränkt sei, als das Reichsgesetz selbst eine Beschränkung enthalte. Sei diese Meinung richtig, so bedürfe es einer Vorschrift, wie sie der Antrag 1 vorschlage, nicht oder höchstens in der Richtung, daß klargestellt werde, dem B.G.B. liege bei den eingetragenen Vereinen jene Auffassung nicht zu Grunde, eine Klarstellung, die aber um deswillen nicht geboten sei, weil unter den §. 21 Abs. 1 nach seinem Wortlaut und Sinne nur Vereine fielen, welche nicht auf einen wirtschaftlichen Erwerb gerichtet seien. Die Praxis habe sich hinsichtlich des jetzigen Rechtszustandes einer anderen Auffassung zugewendet, welche dahin gehe, daß die Erwerbsbeschränkungen, denen nach den Landesgesetzen alle oder gewisse juristische Personen unterworfen seien, auch auf diejenigen juristischen Personen Anwendung finden, welchen die Persönlichkeit kraft Reichsrechts zukomme. Der Antrag 1 stehe auf dem letzteren Standpunkte. Aus der dargelegten Sachlage ergebe sich, daß es sich bei dem Antrag 1 entweder darum handele, bisherige Vorschriften außer Kraft zu setzen, oder darum, das Reichsrecht auszulegen. Die Komm. sei aber nicht dazu berufen, bestehende Reichsgesetze, welche durch das B.G.B. nicht berührt werden, auszulegen oder zu ändern. Sehe man aber auch hiervon ab, so werfe sich die Frage auf, ob die beantragte Vorschrift nothwendig und unbedenklich sei. Der Grundgedanke des Antrags 1 möge richtig sein, der Antrag gehe aber zu weit, da er insbesondere auch die Amortisationsgesetze der Bundesstaaten berühre. Der Antrag würde ermöglichen, diese Gesetze zu umgehen, indem z. B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werde, während in Wahrheit eine sog. Bruderschaft vorliege (vergl. bayr. Amortisationsges. v. 1. Aug. 1701). Gerade das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sei in dieser Hinsicht besonders gefährlich. Der Antrag greife insoweit in das öffentliche Recht der Bundesstaaten ein, wozu nicht nur der Komm., sondern auch dem Reiche, die Zuständigkeit fehle. Berechtigt sei der Gedanke des Antrags 1 nur in der Ausdehnung, die der eventuell gestellte Antrag 2 vorschlage. Es sei allerdings sehr mißlich und das Rechtsgefühl verlegend, wenn die juristischen Personen des einen Bundesstaats in einem anderen Bundesstaate Beschränkungen ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit erdulden müßten, denen der betreffende Bundesstaat die mit ihnen konkurrirenden

eigenen juristischen Personen der gleichen Art nicht unterwerfe. Es handele sich indessen auch insoweit immer noch um Normen, die, wenn auch nicht dem öffentlichen Rechte angehörend, doch aus öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten entsprungen seien, und deshalb sei es das Richtige, von jeder Bestimmung hier abzuweichen und die Lösung der Frage dem E.G. zu dem jetzt ohnehin einer Revision zu unterziehenden H.G.V. zu überlassen. Glaube man gleichwohl, eine Vorschrift aufzunehmen zu sollen, so müsse sich dieselbe in den Grenzen des Antrags 2 halten und dürfe nicht in der von den Anträgen 3 und 4 befürworteten Weise erweitert werden. Der Antrag 4 sei um deswillen unannehmbar, weil man keinem Bundesstaate zumuthen könne, juristische Personen eines anderen Bundesstaats, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruhe, in seinem Gebiete schlechthin zuzulassen. Insbesondere könne man keinem Bundesstaat ansinnen, kirchliche Vereine (Orden, Bruderschaften), die der andere Bundesstaat gestatte, in seinem Gebiet ohne Weiteres auch anzuerkennen. Im Falle der Annahme des Antrags 4 würde der Art. 49 b d. Red.Vorl.,¹⁾ welcher die landesgesetzlichen Vorschriften für unberührt erklärt, nach denen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen könne, an Bedeutung wesentlich verlieren. Gegen den Antrag 3 sei entscheidend, daß der Gedanke, auf welchem der Antrag 2 beruhe, nämlich die reichsgesetzliche Gewährleistung der freien wirtschaftlichen Erwerbsthätigkeit für die reichsrechtlichen juristischen Personen, bei den eingetragenen Vereinen nicht zutrefte, da der Zweck dieser Vereine nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein solle.

Die Komm. lehnte zunächst die Anträge 3 und 4 ab und nahm dann mit 10 gegen 7 Stimmen den Antrag 1 an.

Ergebnis
der
Berathung.

Erwogen war:

Bei der ersten Berathung habe man sich von der Anschauung leiten lassen, daß es nicht die Aufgabe des E.G. sei, gelegentlich den Sinn früher erlassener Reichsgesetze zu deklariren. Allein da die Reichsbehörden selbst (vergl. Mot. z. Entw. d. E.G. S. 175 f.) die Lösung der Frage durch die Komm. wünschten, könne man sich über das angedeutete Bedenken hinwegsetzen, zumal hinsichtlich der eingetragenen Vereine eine Klarstellung des Verhältnisses nicht wohl zu vermeiden sei. Hierzu komme, daß sich eine andere passende Stelle, an welcher die in Rede stehende Vorschrift aufgenommen werden könnte, kaum werde finden lassen, da bei der Revision des Handelsrechts nur die mit dem letzteren im Zusammenhange stehenden Gesellschaften berücksichtigt werden könnten. In der Sache selbst sei man im Grunde genommen über die Richtigkeit des Prinzips des Antrags 1 einig, und es frage sich nur, ob man so weit gehen solle wie der Antrag 1. Die bei der Begründung des Antrags 2 erhobenen Bedenken lägen hauptsächlich auf dem Gebiete der Amortisationsgesetzgebung. Es sei zuzugeben, daß durch die im Antrage 2 eventuell vorgeschlagene Bestimmung die Fälle, welche in erster Reihe den Anstoß zur Anregung der Frage gegeben hätten, gedeckt würden. Allein das Prinzip trage weiter, und das praktische Bedürfnis gebiete, weiter zu gehen. Ausschlaggebend sei, daß man die geltend gemachten

¹⁾ Dem Art. 49 b d. Red.Vorl. entspricht der Art. 58 der Vorlage an den Bundesrath.

Bedenken für übertrieben erachten müsse. Bergegenwärtige man sich die Verhältnisse derjenigen juristischen Personen, deren Erwerbsfreiheit der Antrag 1 gewährleistet wissen wolle und die Garantien, welche die betreffenden Reichsgesetze geben, so sei nicht zu befürchten, daß die Annahme des Antrags eine Gefährdung der Zwecke zur Folge haben werde, welche die Amortisationsgesetze verfolgen.

Art. 62.
Privat-
pfändung.

XXIV. Der Art. 62 (vergl. S. 431 bis 433 unter I) ist in der Red.-Vorl. als Art. 52a eingestellt und lautet daselbst:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Recht der Pfändung von Sachen, mit Einschluß der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld.

Hierzu war beantragt:

im Art. 52a statt „über das zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Recht der Pfändung“ zu setzen „über die zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung“.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

Art. 53.
Sicherheits-
leistung von
Beamten 2c.

XXIVa. Der Art. 53 lautet in der Fassung der Red.Vorl.:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse, welche sich aus einer auf Grund des öffentlichen Rechtes wegen der Führung eines Amtes oder wegen eines Gewerbebetriebs geleisteten Sicherheit ergeben.

Hierzu war beantragt:

im Art. 53 statt „geleisteten Sicherheit“ zu setzen „erfolgten Sicherheitsleistung“.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

Ersatz-
ansprüche
des
Staates 2c.
gegen die
Unterstützten
und die
Unterhalts-
pflichtigen.

XXV. Die nach S. 482 unter B beschlossene Bestimmung (Antrag S. b auf S. 481 und 482 unter III) ist in der Red.Vorl. als Art. 53d eingestellt und lautet daselbst:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Staat sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig sind.

Es lagen die Anträge vor:

1. im Art. 53d statt „der Staat sowie Verbände und Anstalten“ zu setzen „der Staat, sowie Körperschaften, Verbände und Anstalten“;
2. den Schluß des Art. 53d zu fassen:

Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie Unterhalt gewährt haben, und von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig sind.

Der Antrag 1 wurde mit Rücksicht auf den oben unter XV mitgetheilten Beschluß zu dem daselbst angeführten Antrag 1 zurückgezogen, nachdem noch darauf hingewiesen worden war, daß der Ausdruck „Verbände“ im Art. 53 d auch die „Körperschaften“, welche der Antragsteller besonders im Auge habe, umfasse.

Der Antrag 2 bezweckt eine Erweiterung des Vorbehalts in der Richtung, daß auch die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben sollen, nach welchen Ersatz für die öffentlichrechtliche Armenunterstützung von dem Unterstützten selbst und — was praktisch wichtiger ist — aus seinem Nachlasse gefordert werden kann (vergl. z. B. das bayr. Armenges. v. 29. April 1869 Art. 5 und 7). Der Antrag 2 wurde als in der Konsequenz des bisherigen Beschlusses liegend angenommen.

XXVI. Der Art. 60 (vergl. S. 419 und 420 unter V, VI) lautet in der Fassung der Red.Vorl.:

Art. 60.
Schuldversch.
auf d. In-
haber,
ausgest. v. e.
Bundes-
staat 2c.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausstellt:

1. die Gültigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängt, auch wenn die Form in der Urkunde nicht bestimmt ist;
2. der im §. 789 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine nicht bestimmt ist.

Hierzu war beantragt:

1. in Nr. 1 statt „die Form“ zu setzen „dieses Erforderniß“;
2. in Nr. 2 den Schluß zu fassen:
auch wenn die Ausschließung in dem Zins- oder dem Rentenscheine nicht bestimmt ist.

Der Antrag 1 ist nur redaktionell und wurde der Red.Komm. überwiesen.

Der Antrag 2 will die Erwähnung der Gewinnantheilscheine streichen, da sie zum Eingange des Artikels nicht passe und auch der Entw. d. B.G.B. in dem von den Inhaberpapieren handelnden Titel (B.R. §§. 778 ff.) die Gewinnantheilscheine nur dann aufführe, wenn sie als selbständige Inhaberpapiere in Betracht kommen könnten; vergl. einerseits die §§. 784, 786, 789 (B.R.), andererseits den §. 790 (B.R.).

Der Antrag 2 wurde angenommen.

XXVII. Die Vorschriften, welche nach S. 414, 415 zu demjenigen Theile des Art. 57 des Entw. I beschlossen worden sind, der sich auf die Verpflichtung eines Bundesstaats zur Umschreibung der von demselben auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen und auf die aus einer solchen Umschreibung sich ergebenden Rechtsverhältnisse bezieht, sind in der Red.Vorl. als Art. 60a eingefstellt. Der Art. 60a lautet:

Art. 57.
Schuldversch.
auf d.
Inhaber,
ausgest. v. e.
Bundes-
staat 2c.
Umschreibung.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes abweichend von der Vorschrift des §. 791 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) zur Umschreibung der von ihnen ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber verpflichten und die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftlos-erklärung, regeln.

Hierzu war beantragt:

im Art. 60a statt „verpflichten und die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden“ zu setzen „auf den Namen eines bestimmten Berechtigten verpflichten und die sich aus der Umschreibung ergebenden“.

Der nur redaktionelle Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

448. (C. 9213 bis 9244.)

Hinter-
legungs-
wesen.

I. Die das Hinterlegungswesen betreffenden Bestimmungen (vergl. C. 461 bis 463 unter I) sind in der Red.Vorl. in den Art. 91c, 91d und 91e eingestellt. Der Art. 91e¹⁾ lautet:

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben. Im Falle einer solchen Bestimmung finden auf Schuldverhältnisse, die auf Leistung derartiger Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§. 366 bis 376 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) Anwendung.

Es war beantragt:

den Art. 91e dem Art. 91c als Abs. 2 in folgender Fassung beizufügen:

Ist durch Landesgesetz bestimmt, daß anzunehmen haben, so finden Anwendung.

Der Antrag, welcher keine sachliche Aenderung bezweckt, wurde der Red.Komm. überwiesen.

Vorbehalt
für das
Sparkassen-
wesen.

II. Von einer Seite wurde vorgetragen: Es sei der Wunsch geäußert worden, die Komm. möge einen Vorbehalt dahin beschließen, daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen die Sparkassen ermächtigt werden, den Ehefrauen und Minderjährigen die von ihnen gemachten Einlagen ohne Zustimmung des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters zurückzuzahlen. In Elsaß-Lothringen sei in jüngster Zeit eine derartige Bestimmung getroffen worden; (vergl. das elsass-lothr. Ges. v. 14. Juli 1895, die Sparkassen betr., §. 12). Aus sozialpolitischen Gründen werde Werth darauf gelegt, die Aufrechterhaltung dieser Vorschrift sowie die Erlassung ähnlicher Vorschriften in anderen Bundesstaaten zu ermöglichen.

¹⁾ Dem Art. 91c d. Red.Vorl. entspricht der Art. 117, dem Art. 91d d. Red.Vorl. der Art. 118 der Vorlage an den Bundesrath.